

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Esther-Weber-Schule, Emmendingen-Wasser e.V.
- 1.2. Er ist am 18.10.1983 unter der Nummer 1587 in das Vereinsregister eingetragen worden.
- 1.3. Sitz des Vereins ist Freiburg

§ 2 Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient der schulischen und außerschulischen Förderung körperbehinderter junger Menschen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
 - die Beratung von körperbehinderten jungen Menschen und ihren Angehörigen und mögliche Hilfen in allen Lebensbereichen
 - die Informationen der Öffentlichkeit
 - die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Verbänden gleicher und ähnlicher Zielsetzung
 - die Organisation und Durchführung von Zusammenkünften und Veranstaltungen von Behinderten und Nichtbehinderten

Der Verein unterstützt die Esther-Weber-Schule.

Der Verein fühlt sich dem Caritasverband Freiburg Stadt e.V. besonders verbunden. Deshalb ist der Verein Mitglied im Caritasverband Freiburg Stadt e.V.

- 2.2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie bereit sind, den § 2 der Satzung niedergelegten Zweck des Vereins zu fördern.
- 3.2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen (Beitrittserklärung).

- 3.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zu Schluss eines jeden Geschäftsjahres erfolgen. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied den Bestrebungen und den Zweck des Vereins zuwider handelt. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

§ 4 Beiträge

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins nach § 3 haben einen jährlichen Vereinsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist bei Eintritt in den Verein bzw. im Laufe des Kalenderjahres zu zahlen.

§ 5 Organe

- 5.1. Organe des Vereins sind: der Geschäftsführende Vorstand, der Erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 5.2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, 2 Schriftführern und dem Kassierer.
- 5.3. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung und zwar auf die Dauer von jeweils zwei Jahren. Die Amtsdauer verlängert sich ggf. bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung.
- 5.4. Vorstand im Sinne von § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- 5.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzung des Vorstands ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die wenigstens die Beschlüsse enthalten muss und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 5.6. Im Übrigen regelt der Geschäftsführende Vorstand die Verteilung der Aufgaben unter sich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5.7. Der Kassierer hat über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Bücher zu führen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Abrechnung und Bericht über die Vermögenslage zu erstatten.

§ 6 Erweiterter Vorstand

- 6.1. Der Erweiterte Vorstand wird gebildet aus dem Geschäftsführenden Vorstand, mindestens zwei Beiräten, von denen ein Vertreter aus der Elternschaft der Esther-Weber-Schule und ein Vertreter aus der Mitarbeiterschaft der Esther-Weber-Schule zu sein hat.
- 6.2. Die Beiräte werden vom Geschäftsführenden Vorstand berufen und der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

- 6.3. Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgaben, über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit und über die Verwendung der Vereinsmittel zu beraten und zu entscheiden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie ist auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden, jeweils spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder haben Anträge spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden bei Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten oder auf Verlangen von wenigstens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Im letzteren Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Verlangens einzuladen. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von weiteren zwei Wochen stattzufinden.
- 7.3. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
Entgegennahme der Geschäftsberichte und der Kassenberichte des Vorstandes.
Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- 7.4. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge sowie über die Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen.
- 7.5. Die Kassenprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer des Vorstandes bestellt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 7.6. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet: Ablehnung des Antrages. Bei Wahlen ist in diesem Fall ein weiterer Wahlgang notwendig. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.7. Jedes Mitglied gemäß § 3 hat eine Stimme.
- 7.8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung

- 8.1. Eine etwaige Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck und mit Angabe der Tagesordnung „Auflösung“ einen Monat vorher schriftlich einzuberufenden Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen an den Caritasverband Freiburg Stadt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 9 Verschiedenes

- 9.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tag der Gründung bis zum 31.12. des Jahres.
- 9.2. Soweit in der vorstehenden Satzung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB.
- 9.3. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 13. Juli 1983 die Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am 28.04.1988 beschlossen.